

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Zustellungsurkunde

Frau
Regina Hanel
Mühlenreiheweg 23
21745 Hemmoor

Amt Wasser- und Abfallwirtschaft
Widerspruchsstelle

Auskunft erteilt

aven

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
	66.42 662401-07-1370	11.06.2014

le

Abwasserbeseitigung auf Ihrem Grundstück Mühlenreiheweg 23 in 21745 Hemmoor; Ihr Widerspruch vom 19.03.2014 (Eingang am 21.03.2014, vorab per Fax am 19.03.2014) gegen die Anordnung des Landkreises Cuxhaven zur Anpassung der Abwasseranlage an den Stand der Technik vom 17.02.2014 hier: Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Frau Hanel,

Sie wenden sich mit Ihrem Widerspruch gegen die Anordnung des Landkreises Cuxhaven vom 17.02.2014 (Az. 662401-07 1370) zur Anpassung der Abwasseranlage an den Stand der Technik auf Ihrem Grundstück Mühlenreiheweg 23, 21745 Hemmoor.

Zur Begründung geben Sie an, dass Ihnen nicht bekannt gewesen sei, dass Ihre Abwasseranlage an den neusten Stand der Technik angepasst werden müsse und Sie die Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung und die Aufforderung sowie die Erinnerung, Ihre Kleinkläranlage nachzurüsten bzw. neu zu bauen, nicht erhalten hätten. Des Weiteren führen Sie aus, die Anordnung des Landkreises, die Kostenfestsetzung und das angedrohte Zwangsgeld sei Existenz bedrohend und stelle einen Eingriff in Ihre Privatsphäre dar. Außerdem habe der Landkreis Cuxhaven seit 2008 den technischen Zustand der Abwasseranlage toleriert.

Entscheidung:

1. Ihren Widerspruch vom 19.03.2014 gegen die die Anordnung des Landkreises Cuxhaven vom 17.02.2014 (Az. 662401-07 1370) zur Anpassung der Abwasseranlage an den Stand der Technik auf Ihrem Grundstück Mühlenreiheweg 23, 21745 Hemmoor, weise ich zurück.
2. Sie haben die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von 140,63 Euro zu tragen. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung entstandenen

notwendigen Aufwendungen haben Sie zu erstatten, wenn das Fachgebiet „Dezentrale Abwasseranlagen“ in meinem Hause dies bei mir beantragt.

Begründung:

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Anordnung des Landkreises Cuxhaven vom 17.02.2014 ist rechtmäßig und die Kostenentscheidung in der Sache und Höhe gerechtfertigt und verletzt Sie daher nicht in Ihren Rechten [§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 688) in der zurzeit geltenden Fassung]. Die Aufhebung des oben genannten Bescheides erfolgt daher nicht.

Im vorliegenden Fall wurde Ihnen mit Datum vom 16.04.2013 ein Anhörungsschreiben und am 11.11.2013 eine Erinnerung übersandt. Fraglich war, ob Ihnen das Anhörungsschreiben sowie die Erinnerung zugegangen sind.

In Ihrer Widerspruchsbegründung bestreiten Sie, die Schreiben erhalten zu haben. Das Anhörungsschreiben und die Erinnerung wurden allerdings genau wie die angefochtene Verfügung an die bekannte Adresse gerichtet. Ein Fehler in der Adressierung war hier nicht zu erkennen. Bei Nicht-Zustellung durch die Post erhält der Landkreis Cuxhaven grundsätzlich die versendeten Schreiben mit einem Zustellungsvermerk „Nicht zustellbar“ zurück. Auch die Zustellbarkeit des eigentlichen Verwaltungsaktes „Anordnung der Anpassung der Abwasseranlage an den Stand der Technik“ vom 17.02.2014 lässt darauf schließen, dass Sie selbst den Verlust der beiden Schreiben vom 16.04.2013 und 11.11.2013 zu vertreten haben.

Sofern der Empfänger den Zugang eines Schreibens bestreitet, ist danach generell die Behörde beweispflichtig. Die Vorschriften über die Anhörung treffen jedoch keine Aussage darüber, wie die Behörde ihrer Beweisspflicht nachkommen kann. Sie lassen die allgemein im Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht geltenden Regeln über die Beweiswürdigkeit unberührt und schließen deshalb den Zugangsbeweis kraft ersten Anscheins nicht aus.

Die Grundsätze über den Beweis des ersten Anscheins gelten ebenfalls im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Die Zugangsvermutung würde nur dadurch erschüttert, dass berechtigte Zweifel daran bestehen, dass im konkreten Fall die auf die Erfahrung des täglichen Lebens beruhende Vermutung, dass eine gewöhnliche Postsendung den Empfänger binnen weniger Tage erreicht, gleich zweimal nicht zutrifft. Angesichts einer geringen Verlustquote bei gewöhnlichen Briefsendungen kann davon ausgegangen werden, dass ein ordnungsgemäß adressierter und frankierter zur Post gegebener Brief bei dem angegebenen Empfänger auch ankommt. Um Zweifel daran zu begründen, genügt das schlichte Bestreiten des Zugangs nicht. Es haben Darlegungen zu erfolgen, die den nicht erfolgten Zugang beider Schreiben ernsthaft möglich erscheinen lassen. Die Behörde genügt jedoch ihrer obliegenden Beweisspflicht, wenn sie die ordnungsgemäße Aufgabe des Briefes zur Post nachweist. Der Behörde bleibt nicht verwehrt, im Bestreitensfall den Nachweis des Zugangs nach den Grundsätzen über den Beweis des ersten Anscheins zu führen. Da beide Schreiben nicht von der Post als „unzustellbar“ zurückgeschickt wurden, musste die Sachbearbeiterin von einer Zustellung dieser Schriftstücke ausgehen.

Unabhängig davon kann die Aufhebung eines Bescheides aufgrund einer nicht erfolgten Anhörung nur eintreten, wenn das Gesetz erkennbar von einer „Bekanntmachungsvorschrift“ den Eintritt der „Bekanntmachungswirkung“ hinsichtlich der Anhörung abhängig machen will. Das ist jedoch - auch im Interesse der Rechtsicherheit - nur dann anzunehmen, wenn das Gesetz die Befolgung bestimmter Formvorschriften anordnet. Die Anhörung ist jedoch grundsätzlich formfrei - insbesondere auch mündlich - möglich. Die eng gefassten Bekanntmachungsvorschriften des § 41 VwVfG für Verwaltungsakte können für Anhörungsschreiben nicht analog angewendet werden. Da der Verwaltungsakt als Willenserklärung auf eine Rechtsfolge gerichtet ist, verlangt das Wesen des Verwaltungsaktes zudem letztlich schon begrifflich eine Bekanntgabe, weil andernfalls der gesetzten Rechtsfolge nicht Rechnung getragen werden kann. Dieser Rechtscharakter fehlt der Anhörung nach § 28 VwVfG.

Der hohe rechtliche Stellenwert der Anhörung im Verwaltungsverfahren ist ferner durch die erweiterten Heilungsmöglichkeiten einer erforderlichen, aber unterlassenen Anhörung nach Maßgabe von §§ 45 Abs. 2 und 46 VwVfG bis zum Abschluss eines Verwaltungsprozesses rechtlich und faktisch minimiert. Der Gesetzgeber hat durch die §§ 45 und 46 entschieden, dass die Anhörung auch noch nach dem Erlass des Verwaltungsaktes nachgeholt werden kann und nur dann rechtserheblich ist, wenn eine bewusst unterlassene Anhörung Einfluss auf das Ergebnis des Verwaltungsaktes gehabt hätte.

Der Landkreis Cuxhaven - Untere Wasserbehörde - war berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen [§ 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. 02. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit geltenden Fassung].

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden [Abwasserverordnung des Bundes (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl. I S.566) in der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108)]. Entsprechend sieht die DIN 4261 seit Ihrer Neuveröffentlichung im Dezember 2002 die Errichtung von Klärgruben mit Untergrundverrieselungen oder Sandfiltergräben als biologische Reinigungsstufe nicht mehr vor.

Auf Ihrem Grundstück Mühlenreihler Weg 23, 21745 Hemmoor, wird eine Kleinkläranlage mit einem Sandfiltergraben betrieben, die über keine bauaufsichtliche Zulassung verfügt. Für den Umgang mit diesen Anlagen hat der Niedersächsische Minister für Umwelt und Klimaschutz zuletzt mit Erlass vom 21.12.2011 (Nds. MBl. 2011, S. 927) für die Untere Wasserbehörde verbindliche Vorgehensweisen beschrieben. Danach können jedoch bestehende Anlagen aus Gründen des Bestandsschutzes insgesamt bis zu 15 Jahre nach ihrer Errichtung weitergenutzt werden, obwohl sie nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (s. o.), sofern sie den Regeln der (alten) DIN 4261 Teil 1 von 1991 entsprechen. Nach Ablauf des Abschreibungszeitraumes sind solche Anlagen, damit sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, nachzurüsten oder durch neue zu ersetzen. Die Kleinkläranlage auf Ihrem Grundstück Mühlenreihler Weg 23, 21745 Hemmoor, wird seit Dezember 1993 betrieben. Für sie ist der Bestandsschutz seit Dezember 2008 nicht mehr gegeben.

Als Grundstückseigentümerin und Betreiberin einer Kleinkläranlage haben Sie sich eigenverantwortlich auch über gesetzliche Änderungen und die damit verbundenen Pflichten zu informieren. Der Landkreis ist keinesfalls dazu verpflichtet, alle Grundstückseigentümer persönlich anzuschreiben und auf gesetzliche Neuregelungen hinzuweisen. Er informiert die Betreiber von rd. 15.000 Kleinkläranlagen im Kreisgebiet seit 2002 sporadisch im Rahmen von Presseinformationen, so zuletzt wieder am 13.05.2014 in der Niederelbe-Zeitung, zu den gesetzlichen Änderungen und über die bestehende Nachrüstspflicht. *→ Leserin?*

13.2. erlitten
Erst als erkennbar war, dass Sie als Betreiberin einer Kleinkläranlage Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, erfolgte am 17.02.2014 die Anordnung, auf Ihrem Grundstück für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abwasserbeseitigung Sorge zu tragen. Bei einem Versäumnis wird dem Betreiber in der Regel keine großzügige Frist zur Nachrüstung eingeräumt. Spätestens mit der Übersendung des Anhörungsschreibens vom 16.04.2013 war Ihnen bekannt, dass Sie Ihre Kleinkläranlage zu sanieren haben. Sie können sich auch nicht darauf berufen, dass der Landkreis Sie erst rund fünf Jahre nach Ablauf des Bestandsschutzes informiert habe und damit die kurze Fristsetzung nicht angemessen gewesen sei. Wie bereits vorstehend erwähnt, hat der Landkreis rund 15.000 Kleinkläranlagen auf ihren Zustand zu kontrollieren. Die erst späte Aufforderung an Sie ist der Vielzahl von Verwaltungsvorgängen geschuldet, die die Mitarbeiter des Fachgebietes „Dezentrale Abwasseranlagen“ zu bearbeiten haben. Die gesetzte Frist ist mit Blick auf die Länge des Zeitraums, seit Sie Kenntnis von der erforderlichen Sanierung erhalten haben,

als angemessen anzusehen. Ein Ermessenfehler ist ebenfalls nicht erkennbar. Die Darstellungen in Ihrem Widerspruchsschreiben können zu keiner anderen Beurteilung führen.

Die Androhung des Zwangsgeldes richtet sich nach §§ 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 Nr. 2, 67 und 70 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9) in der zurzeit geltenden Fassung. Die im Einzelfall in Betracht kommenden Zwangsmittel sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuwählen. In Ihrem Fall hat die zuständige Sachbearbeiterin ihr Auswahlermessen dahingehend ausgeübt, dass das geeignete Zwangsmittel die Androhung eines Zwangsgeldes ist. Das Zwangsgeld ist das Zwangsmittel, das Sie als betroffene Person und die Allgemeinheit am geringsten beeinträchtigt und darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg, der in der Beseitigung der Gefahr durch die Sanierung der Kleinkläranlage liegt, steht. Das angedrohte Zwangsgeld von 1.000 Euro ist auch in der Höhe angemessen. § 67 Nds. SOG sieht einen Rahmen von mindestens 5 Euro und höchstens 50.000 Euro vor. Das vom Landkreis Cuxhaven angedrohte Zwangsgeld ist nach meiner Prüfung weder in der Sache noch der Höhe nach zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für die getroffene Kostenentscheidung sind die §§ 2, 3, 5, 6, 9, 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den Tarif Nrn. 96.20.1 und 96.20.2 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach hat grundsätzlich derjenige die Kosten einer Amtshandlung zu tragen, der die Amtshandlung veranlasst hat. Vorliegend war die Verfügung vom 17.02.2014 zum Zeitpunkt ihres Erlasses - und das ist der für die Entscheidung maßgebliche Zeitpunkt - rechtmäßig.

Sie haben Anlass dazu gegeben, dass die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cuxhaven am 17.02.2014 die gebührenpflichtige Sanierungsverfügung erlassen hat und Sie daher die Kosten dieser Amtshandlung zu tragen haben. Die Gebührenfestsetzung erfolgte rechtmäßig, da nicht ersichtlich ist, dass die festgesetzten Kosten unverhältnismäßig sind. Es ist ein Aufwand von zwei Stunden für eine Beamtin des mittleren Dienstes bzw. eine vergleichbare Angestellte berücksichtigt worden (2 x 46,00 Euro), zuzüglich Auslagen/Zustellungsurkunde (= 2,63 Euro), insgesamt somit 94,63 Euro.

Die vom Landkreis Cuxhaven geltend gemachten Kosten sind nach meiner Prüfung weder in der Sache noch der Höhe nach zu beanstanden

Ihr Widerspruch vom 19.03.2014 ist somit insgesamt als unbegründet zurückzuweisen.

Kostenentscheidung:

Als Widerspruchsführerin haben Sie die Kosten dieses Verfahrens zu tragen, da der Widerspruch erfolglos blieb. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 2 der VwGO vom 19.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung, § 80 Absatz 1 des VwVfG in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 3, 5, 6, 12 und 13 NVwKostG in Verbindung mit der Tarif Nr. 110.6.1.1 des Kostentarifs zur AllGO.

Nach Tarif Nr. 110.6.1.1 des Kostentarifes beträgt für Entscheidungen in gebührenpflichtigen Angelegenheiten die Gebühr das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Die im Ursprungsbescheid festgesetzten Kosten betragen 94,63 Euro. In dem Betrag war eine Postzustellungsurkunde in Höhe von 2,63 Euro als Auslage enthalten. Die Verwaltungsgebühren beliefen sich somit auf 92,00 Euro.

Es ergibt sich somit für diese Entscheidung:

Verwaltungsgebühr	138,00 Euro
<u>Auslagen/ Zustellungsurkunde</u>	<u>2,63 Euro</u>

insgesamt **140,63 Euro**

die zusätzlich zu den Kosten im Ausgangsbescheid festgesetzt werden.

Dieser Betrag ist **bis spätestens zum 03.07.2014** an die Kreiskasse des Landkreises Cuxhaven (KSK Wesermünde-Hadeln, Kto 155 000 551, BLZ 292 501 50) zu zahlen. Bitte geben bei Ihrer Zahlung den Verwendungszweck „**WAS6641407724**“ an, damit Ihre Zahlung richtig zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landkreises Cuxhaven vom 17.02.2014 (Az. 662401-07 1370) können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21680 Stade, Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag